

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.05.2024

SR/BeVoSr/969/2024/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	03.06.2024	Ö
Stadtvertretung	17.06.2024	Ö

Verfasser/in: Missullis, Yvonne

FB/Aktenzeichen: RZWB-80

Neufassung der Verordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Anhebung und Neueinführung von Parkgebühren zur Reduzierung des städtischen Verlustausgleichs

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt:

„Die als Anlage beigefügte Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg wird gemäß § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) zur Kenntnis genommen und beschlossen.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.05.2024

Koop, Axel am 28.05.2024

Sachverhalt:

Der AWTS hat in seiner Sitzung vom 18.01.2024 beschlossen, dass für die neu geschaffenen Wohnmobilstellplätze „Wedenberg“ Parkgebühren wie folgt erhoben werden sollen:

Je angefangene halbe Stunde 1,00 Euro, max. 12,00 Euro für ein Tagesticket.

Die Stadtverordnung über die Parkgebühren ist dementsprechend anzupassen.

Des Weiteren sind aufgrund von erforderlichen Kürzungen im städtischen Haushalt mögliche Erhöhungen von Erträgen im Wirtschaftsplan zu prüfen, um den Verlustausgleich zu senken.

Der AWTS hat daher in seiner Sitzung vom 27.03.2024 beschlossen, die Parkgebühren auf der Schlosswiese sowie Unter den Linden nicht anzuheben, aber die restlichen Parkgebühren wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu erhöhen. Die neuen Gebühren sind in der anliegenden Verordnung eingepflegt.

Gleichzeitig sind rechtliche sowie redaktionelle Anpassungen erfolgt. Die gemachten redaktionellen und rechtlichen Änderungen in der Verordnung sind der Anlage beigefügten Synopse zu entnehmen.

Bei dem Wohnmobilstellparkplatz „Wedenberg“ sowie dem Parkplatz am Bahnhof handelt es sich bei Erhebung von Parkgebühren um einen Betrieb gewerblicher Art, da es sich nicht um eine unselbständige Parkbucht auf öffentlich-rechtlich gewidmeten Straßen handelt. Dieses wurde auch vom Steuerberater Herrn Fock bestätigt.

Das hat zur Folge, dass die Parkeinnahmen der Umsatzsteuer unterliegen und 19 % Umsatzsteuer ans Finanzamt abzuführen sind. Gleichzeitig erhält die Stadt aber bei Käufen die gezahlten 19 % MwSt vom Finanzamt zurück (z.B. beim Kauf der Parkuhren).

Derzeit kann der Wohnmobilstellplatz Wedenberg zwar nicht als solcher genutzt werden, sofern in diesem Jahr aber doch noch die Nutzung als Solches möglich ist, wären die Voraussetzungen mit Beschluss der Verordnung gegeben.

Aus der Anlage „Berechnung mögliche Erhöhungen Parkgebühren“ ist ersichtlich, welche Mehreinnahmen bei möglichen Gebührenanpassungen erfolgen könnten.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagenverzeichnis:

- Synopse Änderungen Stadtverordnung über Parkgebühren
- Stadtverordnung über Parkgebühren
- Berechnung mögliche Erhöhungen Parkgebühren